



Aeschbacherhuus

Robert Aeschbacher-Stiftung

Tel. 031 720 13 30

Fax 031 720 13 31

info@aeschbacherhuus.ch

www.aeschbacherhuus.ch

Eichenweg 24
3110 Münsingen

Aufenthaltsvertrag stationäre Leistung nach KFSG Betreutes Wohnen auf einer Wohngruppe

VERTRAG

zwischen

Aeschbacherhuus, Eichenweg 24, 3110 Münsingen

Einrichtung

und

--

gesetzliche Vertretung

betreffend

<i>Name Kind</i>	
<i>Sozialversicherungsnummer</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Eintrittstag</i>	

Kind

Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Betreuung des Kindes durch die Einrichtung. Er ist die Grundlage für ein konstruktives und vertrauensbasiertes Zusammenwirken der Beteiligten im Interesse des Kindes und regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Beginn, Dauer und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1.1 Der Vertrag beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung am oben erwähnten Eintrittstag. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

1.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende gekündigt werden. Ein Austritt erfolgt grundsätzlich geplant und wird mit den Entscheidungsträgern besprochen.

1.3 Vorbehalten bleibt die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen (insbesondere aufgrund schwerwiegender Verletzung von Pflichten oder Regeln, erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung oder eines sonstigen untragbaren Verhaltens des Kindes etc.). Wird der Vertrag durch die Einrichtung aufgelöst, unterstützt sie im Sinne des Kindeswohls die Suche nach einer Anschlusslösung und verhält sich bei der Festsetzung des effektiven Austrittstermins nach Möglichkeit flexibel.

Leistungen der Einrichtung

2.1 Der Aufenthalt des Kindes im Aeschbacherhuus wird als vorübergehender Zustand verstanden. Die Betreuung ist deshalb darauf ausgerichtet, das Kind in sein Herkunftsmilieu zu reintegrieren oder eine andere Perspektive zu erarbeiten.

2.2 Das Aeschbacherhuus verpflichtet sich, das Kind dementsprechend und gemäss seinem individuellen Förder- und Schutzbedarf sozialpädagogisch zu betreuen, seine physische und psychische Integrität zu gewährleisten sowie seine körperliche und geistige Entwicklung mit geeigneten Massnahmen zu begleiten und zu fördern. Die Entwicklung des Kindes wird regelmässig beurteilt. Sie wird mit der gesetzlichen Vertretung besprochen und es werden Förderziele vereinbart.

Die Betreuung erfolgt gemäss den unter Ziffer 3.1 genannten Regelungen, Konzepten und Richtlinien.

Konzepte und Richtlinien

3.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt nach dem pädagogischen Konzept des Aeschbacherhuus und in Anwendung der folgenden ergänzenden Konzepte, Richtlinien etc.:

- a) Konzept Prävention von Gewalt
- b) Konzept Prävention von sexuellen Übergriffen
- c) Konzept Elternarbeit
- d) Konzept Mediennutzung
- e) Konzept Nähe und Distanz
- f) Konzept Krisenkommunikation
- g) Richtlinien Meldung von besonderen Vorkommnissen
- h) Merkblatt Entwicklungs- und Lernbegleitung

Die genannten Dokumente werden der gesetzlichen Vertretung vor Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt, sofern diese eingefordert werden.

Verhalten und Mitwirkung des Kindes und der gesetzlichen Vertretung

4.1 Alle Beteiligten begegnen sich mit Respekt und verpflichten sich zur Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit erfolgt im direkten Gespräch und basiert auf konstruktiver und transparenter Kommunikation.

4.2 Die Konzepte des Aeschbacherhuus (vgl. Ziffer 3) wie auch die Hausregeln, welche den Beteiligten beim Eintritt bekannt gemacht werden, sind eine wichtige Grundlage für das Zusammenleben im Alltag. Sie werden dem Kind durch seine Bezugspersonen vermittelt. Diese werden dabei durch die gesetzliche Vertretung nach ihren Möglichkeiten unterstützt.

4.3 Das Kind hält sich an die Anweisungen seiner Bezugspersonen und weiterer Mitarbeitender des Aeschbacherhuus. Über allfällige erhebliche Missachtungen und besondere Vorkommnisse informiert das Aeschbacherhuus die gesetzliche Vertretung wie auch die das KJA umgehend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

5.1 Das Aeschbacherhuus verpflichtet sich, die gebotenen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kindes zu ergreifen. Es stellt insbesondere den Schutz seiner personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgesetzgebung sicher.

Mitteilungen an Dritte sind erlaubt, wenn die gesetzliche Vertretung ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt oder eine Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte der Einrichtung gemäss besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Falls das Aeschbacherhuus für eigene Zwecke (z. B. Illustration von Jahresbericht und Homepage, Werbung, Spendenaufrufe etc.) Bild-/Tonaufnahmen herstellt und veröffentlicht, werden Aufnahmen des Kindes nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung verwendet. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bild-/Tonaufnahmen für interne Fortbildungen und Dekoration der Räumlichkeiten dürfen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung hergestellt und genutzt werden. Es werden in den öffentlich zugänglichen Räumen keine Identifikationsmerkmale wie Namen angeschrieben. Bild-/Tonaufnahmen werden nach der Verwendung vernichtet.

Gesundheit

6.1 Die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische und therapeutische Versorgung des Kindes erfolgt durch jene Fachpersonen, welche die gesetzliche Vertretung der Einrichtung bekannt gibt oder zwischen der gesetzlichen Vertretung und der Einrichtung schriftlich festgelegt werden.

6.2 Fehlen entsprechende Angaben, erfolgt die nötige Versorgung durch die Heimärztin bzw. den Heimarzt der Einrichtung bzw. weitere geeignete, zugelassene Fachpersonen.

6.3 Die vorgeschriebenen schulärztlichen Untersuchungen werden gemäss den entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die gesetzliche Vertretung wird über die Durchführung vorgängig orientiert.

6.4 Die gesetzliche Vertretung entbindet mit der Unterzeichnung dieses Vertrags alle Fachpersonen, welche das Kind behandeln, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Einrichtung. Diese verpflichtet sich, Informationen bei behandelnden Fachpersonen nur einzuholen, wenn diese für die Betreuung des Kindes erforderlich sind und nicht rechtzeitig und ausreichend durch das Kind oder durch die gesetzliche Vertretung vermittelt werden.

Versicherungen

7.1 Die gesetzliche Vertretung hat vor der Unterzeichnung dieses Vertrags mit entsprechenden Kopien den Abschluss von Krankenpflege-, Unfall-, Mobiliar- und Haftpflichtversicherungen nachgewiesen. Sie verpflichtet sich, die entsprechenden Prämien termingerecht zu bezahlen (sofern diese nicht durch Dritte übernommen werden) und das Aeschbacherhuus umgehend über allfällige Veränderungen dieser Versicherungsverträge zu informieren.

Kostengutsprache

8.1 Die Kosten für den Aufenthalt pro Tag setzen sich aus der Leistungspauschale und der Infrastrukturpauschale (CHF 30.-). Die monatlichen Kosten sind dem Kostenreglement zu entnehmen, welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.

8.2 Liegt die Kostengutsprache ausnahmsweise nicht rechtzeitig vor, treffen das Aeschbacherhuus und die gesetzliche Vertretung eine vorläufige Ersatzregelung.

Nebenkosten

9.1 Die Verrechnung der Nebenkosten richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Jugendamtes («Einheitliche Nebenkostenregelung»¹, Stand 3.5.2022):

9.2 Die Einrichtung erfasst die Kosten auf dem Kinderkonto und rechnet darüber monatlich ab. Die Rechnungen der Einrichtung sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

9.3 Für Kosten gemäss **Ziffern 1-5** der «Einheitlichen Nebenkostenregelung» bezahlt die gesetzliche Vertretung die effektiven, in Rechnung gestellten Kosten bei einem monatlichen Kostendach von bis CHF 160.-. Separate Absprachen können erfolgen.

9.4 Kosten gemäss den **Ziffern 6–11** der «Einheitlichen Nebenkostenregelung» werden mit der gesetzlichen Vertretung jeweils vorgängig vereinbart und ihr unter Beilage von Quittungen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z. B. Diätessen, Optiker, spezielle Bekleidung und Schuhe etc.).

Beanstandungen / Meldestellen

10.1 Das Kind bzw. die gesetzliche Vertretung wendet sich mit Beanstandungen aller Art in der Regel zunächst an die zuständigen Bezugspersonen bzw. an die Teamleitung. Können die Beanstandungen nicht einvernehmlich bereinigt werden, wird der Instituti-
onsleiter einbezogen.

10.2 Das Kind bzw. die gesetzliche Vertretung hat auch die Möglichkeit, sich bei Konflikten oder Problemsituationen an die interne Meldestelle zu wenden. Angaben zur Erreichbarkeit der internen Meldestelle sind im Eingangsbereich wie auch um Untergeschoss beim Briefkasten ersichtlich.

Bei Beanstandungen stehen ausserhalb des Aeschbacherhuus zur Verfügung:

- Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen (www.ombudsstellebern.ch)²:
- Aufsichtsbehörde (Kantonales Jugendamt)³

Vertragsänderungen und anwendbares Recht

11.1 Dieser Vertrag wird zweifach erstellt.

11.2 Veränderungen und die Auflösung dieses Vertrags sind nur in schriftlicher Form gültig.

11.3 Soweit diesem Vertrag keine Regelung entnommen werden können, gelten die zwingenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf) und im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Besonderes

Worin besteht der Auftrag, welcher der Auftraggeber dem Aeschbacherhuus erteilt?

¹ verfügbar auf der Website des KJA unter: https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/nebenkostenregelung/Nebenkostenregelung-de.pdf.

² Die Ombudsstelle unterstützt die Beteiligten in der Konfliktbearbeitung und hilft, sachgerechte Lösungen zu finden. Sie ist zudem Anlauf- und Meldestelle für Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch und anderen Grenzverletzungen.

³ <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/stationaere-leistungen/aufsicht.html>

....., den
Stempel/Adresse

Gesetzliche Vertretung (KESB, Soz.dienst,
Eltern, etc.)

-
- Übernahme Aufenthaltskosten
 - Übernahme Nebenkosten

....., den
Stempel/Adresse

Weitere (Sozialdienst, Eltern, etc.)

-
- Übernahme Aufenthaltskosten
 - Übernahme Nebenkosten

....., den

Für das Aeschbacherhuus

.....